

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent fordert, § 2b Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes dahingehend zu ändern, dass für die Berechnung des Elterngelds nicht nur Zeiten des Elterngeldbezuges, sondern auch Elternzeiten ohne Elterngeldbezug unberücksichtigt bleiben.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass die Regelung des § 2b Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Eltern benachteilige, die für das ältere Geschwisterkind zwar Elternzeit genommen, jedoch kein Elterngeld erhalten hätten. Dies liege darin begründet, dass zur Ermittlung des maßgebenden Einkommens für die Berechnung der Elterngeldhöhe grundsätzlich auf den Zeitraum der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes abgestellt werde, dieser Bemessungszeitraum für die Einkommensermittlung sich aber um diejenigen Monate verschiebe bzw. diejenigen Monate ausklammere, in denen der berechtigte Elternteil bereits Elterngeld für ein älteres Geschwisterkind bezogen habe. Der Zweck dieser Regelung, ein Absinken des Elterngeldes für ein weiteres Kind aufgrund eines geringeren Einkommens während der Monate des Elterngeldbezugs für das ältere Geschwisterkind zu verhindern, käme jedoch Eltern, die Elternzeit ohne Elterngeldbezug für ein älteres Geschwisterkind genommen hätten, gerade nicht zugute. Indem der Gesetzgeber die Elternzeit ohne Elterngeldbezug für ein älteres Geschwisterkind bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nicht ebenso ausklammere, verstoße er gegen das in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verbürgte Gleichheitsgebot.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 50 Mitzeichnungen sowie 2 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Weiterhin hat er nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingeholt, da die Petition einen Gegenstand der Beratung dieses Fachausschusses betrifft. Es handelte sich um den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ (Bundestags-Drucksache 18/2583) sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Echte Wahlfreiheit schaffen – Elterngeld flexibler gestalten“ (Bundestags-Drucksache 18/2749). Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2014 die Annahme des Gesetzentwurfes sowie die Ablehnung des Antrages auf Drucksache 18/2749 empfohlen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 2b Abs. 1 Satz 1 BEEG ist für die Bemessung des Elterngeldes grundsätzlich das Durchschnittseinkommen, das in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes erzielt wurde, maßgeblich. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Elterngeld dasjenige Erwerbseinkommen sicherstellen will, das der Familie im Jahr vor der Geburt des Kindes tatsächlich zur Verfügung stand und das nach der Geburt wegfällt.

Für die Berechnung des Elterngeldes wird steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu Grunde gelegt. Grundsätzlich kann der relativ lange Bemessungszeitraum von zwölf Kalendermonaten die Einkommensverhältnisse in der Zeit vor der Geburt des Kindes gut abbilden und mögliche Unregelmäßigkeiten im Laufe eines Jahres ausgleichen. Jedoch hat der Gesetzgeber auch bedacht, dass ein Einkommenserwerb in bestimmten Situationen zwischen den Geburten nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist oder erwartet werden kann. Daher regelt § 2b Abs. 1 Satz 2 BEEG, dass Kalendermonate unberücksichtigt bleiben, in denen die berechtigte Person Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld bezogen hat oder während der Schwangerschaft wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder wegen Wehr- oder Zivildienstzeiten Einkommen

aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist. Anstelle dieser Zeiten wird auf weiter zurückliegende Zeiten zurückgegriffen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass eine derartige Verschiebung des Einkommensbemessungszeitraums zur Berechnung des Elterngeldes auf Zeiten begrenzt ist, in denen innerhalb eines Schonraums für Familien, der ihnen durch das Elterngeld für ein älteres Kind eröffnetet wurde, aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen sowie aufgrund des besonderen schwangerschaftsbedingten Erkrankungsrisikos oder durch vom Staat auferlegte besondere Pflichten ein Erwerbseinkommen zumindest teilweise nicht erzielt werden konnte.

Zeiten einer Elternzeit von bis zu drei Jahren oder andere Zeiten, in denen die Eltern kein Erwerbseinkommen erzielen konnten – sei es wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit, wegen der Pflege von Familienangehörigen oder wegen einer eigenen schweren Krankheit – können nicht generell bei der Einkommensermittlung ausgeklammert werden. Bei Berücksichtigung derart weit zurückliegender Einkünfte wäre ein Bezug zu der wirtschaftlichen Situation vor der Geburt des jüngeren Kindes nicht mehr gegeben.

Familien mit mehreren kleinen Kindern werden bei der Berechnung des Elterngeldes dennoch besonders berücksichtigt. Diese Familien profitieren von dem so genannten Geschwisterbonus, d.h. sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro. Dieser Anspruch besteht, solange ein älteres Geschwisterkind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder solange mindestens zwei ältere Geschwisterkinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen gelangt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die von dem Petenten gewünschte Gesetzesänderung über die Zielsetzung des Elterngeldes – nämlich den regelmäßigen wirtschaftlichen Standard von Familien zu sichern, den diese vor der Geburt ihres Kindes hatten – hinausgeht. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen zu unterstützen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.